

## Lösung Fall 2 - ÜBERSICHT

### A) Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG

- I. Beschwerdeberechtigung
- II. Verfahrensfähigkeit
- III. Prüfungsgegenstand  
⇒ Akte aller drei Gewalten justitiabel
- IV. Beschwerdebefugnis
  1. selbst betroffen?
  2. unmittelbar betroffen? (+), da kein Vollzugsakt nötig
  3. gegenwärtig betroffen?  
P.: „Wirkung“ erst ab 01.01.29 ⇒ aber:  
⇒ Gesetz bereits jetzt „in Kraft,“ nur Übergangsfrist  
⇒ D sicher und nicht nur eventuell betroffen  
⇒ D bereits jetzt zu Dispositionen gezwungen
- V. Frist
- VI. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG
- VII. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde  
Grds.: VB als ultima ratio ⇒ aber:  
⇒ kein Vollzugsakt, gegen den D vorgehen könnte  
⇒ zudem Abwarten unzumutbar, da jetzt zu  
irreversiblen Dispositionen gezwungen

### B) Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

- I. Verstoß gegen Art. 12 I GG
  1. Schutzbereich
    - a) ⇒ jede erlaubte, auf eine gewisse Dauer angelegte und daher nicht nur vorübergehende, der Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit (+)
    - b) Berufsfreiheit umfasst Berufswahl- und Ausübungsfreiheit  
hier subj. berufsregelnde Tendenz (+)
  2. Eingriff

### 3. Rechtfertigung

#### a) Schrankenvorbehalt = Gesetzesvorbehalt

Problem: nach Wortlaut Art. 12 I S. 1 GG schrankenlos, Art. 12 I S. 2 GG einfacher

Gesetzesvorbehalt

aber: Berufswahl und Berufsausübung lassen sich nicht trennen

↳ Berufsausübung wiederholte Bestätigung der Berufswahl ⇒ einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit ⇒ Regelungsvorbehalt erstreckt sich auf das ganze Grundrecht

#### b) formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit

##### aa) formelle Verfassungsgemäßheit (+)

##### bb) materielle Verfassungsgemäßheit

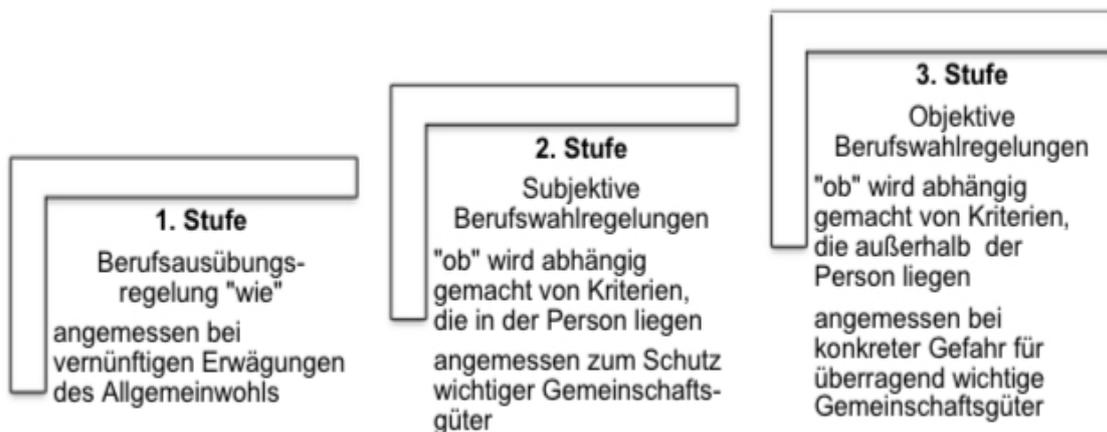
#### c) Schranken-Schranken

⇒ Verhältnismäßigkeit der Schranke

BVerfG: „Drei-Stufen-Theorie“ =

bes. Ausformung der Verhältnismäßigkeit

- besondere Form der Verhältnismäßigkeit zu beachten
- BVerfG hat im Apotheken- Urteil (E 7, 377 ff.) die **Stufenlehre** entwickelt, nach der je nach Eingriffsintensität unterschiedliche Rechtfertigungsanforderungen zu stellen sind:



Bsp. für Stufe 1: Rechtfertigung von: Ladenschlussregelungen (E 13, 237, 240); Bsp. für Stufe 2: Altersgrenzen für Vertragsärzte (E 103, 172, 185 ff), Befähigungsnachweise im Handwerk (E 13, 97, 113); Bsp. für Stufe 3: Arbeitsvermittlungsmonopol der BA für Arbeit (E 21, 245, 250)

- aa) legitimer Zweck des Eingriffs:  
Schutz der Patienten sowie Finanzierung der Sozialversicherung
- bb) Geeignetheit (+)
- cc) Erforderlichkeit  
Prüfungspunkt 1 der „Drei-Stufen-Theorie“: Eingriff auf niederer Stufe  
ausreichend?  
⇒ in welche Stufe wird eingegriffen?  
Kassenarzt eine typische Berufsgruppe?  
falls (-) ⇒ Berufsausübungsregelung; falls (+) ⇒ subj. (da in Person be-  
gründet) Berufswahlbeschränkung

hier: Beruf des Arztes im Allgemeinen betroffen (vgl. Ausbildung, allge-  
meines Tätigkeitsbild und Sprachgebrauch) ⇒ Berufsausübung

aber: Auswirkung de facto wie subj. Zulassungsbeschränkung ⇒ deren  
Maßstäbe anzulegen ⇒ hier erforderlich, da kein milderes Mittel, insbe-  
sondere individuelle Prüfung der Leistungsfähigkeit zu aufwendig

- dd) Verhältnismäßigkeit i.e.S. (+) ⇒ Gesundheit der Patienten wichtiges  
Rechtsgut, abstrakt gefährdet  
⇒ Übergangszeitraum von sieben Jahren ausreichend, um Dispositio-  
nen zu treffen,  
20-jährige Kassenarztstätigkeit sichergestellt, Möglichkeit, weiterhin Pri-  
vatpatienten zu  
betreuen

## II. Verstoß gegen Art. 14 GG

Schutzbereich: umfassender Schutz des  
Erworbenen als Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn  
hier: nur Erwerb, nicht auch das Erworbene betroffen

## III. Verstoß gegen Art. 3 I GG

Ungleichbehandlung zwischen Ärzten und sonstigen Freiberuflern (+)  
aber: andere Risiken/ Anforderungen als sachlicher Grund